



# Die Präsidentin des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

Die Präsidentin des LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf



**Per Postzustellungsurkunde**



Aktenzeichen Pr 1 – 127/0061 – 2019/00677

Datum 09.05.2019

## **Zugang zu Umweltinformationen nach dem UIG NRW**

Ihr Antrag vom 27.02.2018

Bescheid des LRH NRW vom 14.03.2019

Ihr Widerspruch vom 14.03.2019

Sehr geehrte Herr Volmering,

auf Ihren Widerspruch vom 14.03.2019 gegen den Bescheid des LRH NRW vom selben Tag ergeht gem. §§ 68, 73 VwGO folgender

### **Widerspruchsbescheid**

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

#### **Gründe:**

I.

Per E-Mail vom 27.02.2019 beantragten Sie gestützt auf das Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) die Übersendung des „Prüfberichts zur Prüfung der Finanzierung der EnergieAgentur.NRW“.

Mit Bescheid des LRH NRW vom 14.03.2019 wurde Ihr Antrag mit der Begründung abgelehnt, dass nicht erkennbar ist, zu welchen Umweltinformationen i.S.d. UIG NRW Sie konkret Zugang begehren. Gleichzeitig wurden Sie darauf hingewiesen, dass der von Ihnen angesprochene Prüfbericht nicht unter die Definition "Umweltinformation" fällt, da sich dieser ausschließlich mit Fragen der Finanzierung der EnergieAgentur.NRW beschäftigt. Schließlich erfolgte noch der allgemeine Hinweis auf die Aufgaben und die Funktion des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen, der seine Prüfergebnisse entsprechend den Vorgaben der LHO NRW grds. nur einem begrenzten Adressatenkreis zuleiten kann und darf.

Per E-Mail vom 14.03.2019 haben Sie gegen den Bescheid des LRH NRW vom selben Tag Widerspruch mit der Begründung eingelegt, dass es sich bei dem Prüfbericht offenkundig um eine Umweltinformation i. S. v. § 2 Abs. 2 UIG NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 Nr. 5 UIG Bund handeln würde und die EnergieAgentur.NRW ein Dienstleister des Landes für alle Energie- und Klimaschutzfragen sei, sodass es sich bei Untersuchungen bzgl. der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der eingesetzten Landesmittel um "Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen" nach § 2 Abs. 3 Nr. 6 UIG Bund handeln würde, die zur Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG Bund verwendet werden. Sofern die Vorschriften der LHO NRW eine Weiterleitung an Sie nicht vorsehen würden, seien diese nach Artikel 2 Nr. 1 lit. c) i. V. m. Artikel 3 der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates richtlinienkonform auszulegen.

## II.

Ihr Widerspruch ist nicht begründet.

Auch unter Berücksichtigung Ihres weiteren Vorbringens in Ihrem Widerspruch vom 14.03.2019 ist nicht ersichtlich, inwieweit Sie konkret Zugang zu Umweltinformationen nach § 2 Abs. 3 UIG Bund begehren. Insbesondere sind auch die Voraussetzungen von § 2 Abs. 3 Nr. 6 i.V.m Nr. 3 UIG Bund nicht erfüllt, da Sie weiterhin nicht dargelegt haben, inwieweit Sie Zugang zu Informationen zu Maßnahmen oder Tätigkeiten i. S. v.

§ 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG Bund begehren. Wie Ihnen bereits im Bescheid vom 14.03.2019 mitgeteilt wurde, behandelt der von Ihnen angesprochene Prüfbericht ausschließlich Fragen der Finanzierung der EnergieAgentur.NRW.

Darüber hinaus kann Ihrem Antrag aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange nicht stattgegeben werden.

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 UIG Bund ist ein Antrag abzulehnen, soweit das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Der LRH NRW ist nach Art. 87 Abs. 1 Satz 1 LVerfG NRW eine selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen obersten Landesbehörde. Seine Mitglieder genießen nach Art. 87 Abs. 1 Satz 2 LVerfG NRW den Schutz richterlicher Unabhängigkeit. Der LRH NRW trifft seine Entscheidungen, darunter auch Prüfungsmittelungen, nach § 7 Abs. 1 LRHG als Ergebnis vertraulicher Beratungen im Großen Kollegium oder in den Kleinen Kollegien. Gemäß § 12 LRHG haben die Mitglieder des Landesrechnungshofs über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung, auch nach der Beendigung des Dienstverhältnisses, zu schweigen.

Prüfungsergebnisse kann der LRH NRW gemäß § 96 LHO NRW nur den zuständigen Stellen bzw. dem Landtag oder dem Finanzministerium zuleiten; eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen. Etwas anderes gilt nur für solche Prüfungsergebnisse, die wegen ihrer Bedeutung im Jahresbericht (§ 97 LHO NRW) oder in einem Sonderbericht (§ 99 LHO NRW) öffentlich zugänglich gemacht werden.

Entgegen der von Ihnen vertretenen Auffassung sind o.g. Vorschriften auch nicht mit Blick auf die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 „richtlinienkonform auszulegen“. Insoweit wird auf Art. 4 Abs. 2 lit. a) der Richtlinie verwiesen, der durch § 8 Abs. 1 Nr. 2 UIG Bund im nationalen Recht umgesetzt wurde und über § 2 Abs. 2 Satz 1 UIG NRW auf Anträge nach dem UIG NRW entsprechend anwendbar ist.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Bescheid des LRH NRW vom 14.03.2019 in Gestalt dieses Widerspruchbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchbescheids Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Per Postzustellungsurkunde

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Das gesamte Büro der  
Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen  
Auskunft: Herr Meyer-Rohr  
Durchwahl: 3696 - 133  
Telefonnummer: 02103-41-2019/00677  
Datum: 07.03.2019

Widerspruch des LRH NRW vom 14.03.2019  
gegen den Bescheid vom 14.03.2019

Der gegen den Bescheid vom 14.03.2019  
auf Ihren Widerspruch vom 14.03.2019 gegen den Bescheid des LRH NRW vom selben  
Tag ergibt dem 91-91/75 VwGO ist zu urteilen:

**2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben**

Gründe:

Der mit dem 27.02.2018 beantragten Sie gestützt auf das Umweltinformationsgesetz  
Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) die Überendung des „Prüfberichts zur Prüfung der  
Zugabe der Energieagentur NRW“.